

Geschäftsnummer:
11 T 37/06
31 UR II
20/06
Amtsgericht
Karlsruhe



26. Januar 2006

M 7738

Landgericht Karlsruhe
11. Zivilkammer
Beschluss

F:
S:

B:

georgi-

Verfahrensbevollmächtigter: RA Helmes, Hauptstr. 75, 79761 Waldshut-Tiengen

2. **Regierungspräsidium Freiburg - Bezirksstelle für Asyl Freiburg-**
Rosastr. 17, 79098 Freiburg i.Br.
-antragstellende Behörde/Beschwerdegegnerin -

wegen Anordnung von Abschiebungshaft

hier: sofortige Beschwerde

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe vom 11.01.2006 - 31 UR II 20/06 - wird unter gleichzeitiger Ablehnung seines Prozesskostenhilfesuches zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Betroffene, ein 53-jähriger georgischer Staatsangehöriger, reiste erstmals am 30.08.1999 in das Bundesgebiet ein. Der seinerzeit gestellte Asylers:antrag wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 29.11.1999 abgelehnt. Zugleich wurde der Betroffene unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides bzw. im Falle der Anfechtung innerhalb eines Monats ab Unanfechtbarkeit aufgefordert. Die gegen den Bescheid vom 29.11.1999 erhobene Klage wurde durch das Verwaltungsgericht Freiburg abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig, nachdem der daraufhin gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung durch Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 05.09.2002 abgelehnt wurde.

Im Einvernehmen mit dem Betroffenen wurde dieser am 17.12.2002 nach Georgien zurückgeführt. Dabei erfolgte die Organisation und Kostentragung durch das Regierungspräsidium, wobei dem Betroffenen, der zu erkennen gegeben hatte, zur Heimreise bereit zu sein, gestattet worden war, sich selbständig zum Flughafen nach Frankfurt am Main zu begeben.

Zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt reiste der Betroffene erneut in das Bundesgebiet ein. Am 04.01.2006 stellte er bei der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Karlsruhe einen Asylfolgeantrag. Dort wurde er festgenommen.

Am 11.01.2006 ordnete das Amtsgericht Karlsruhe gegen den Betroffenen nach dessen Anhörung, im Rahmen derer er angab, er sei nie abgeschoben worden und befürchte für den Fall der Abschiebung einen Hirnschlag, außerdem sei er bereit, unverzüglich nach Georgien zurückzukehren, zur Sicherung seiner Abschiebung bis zum 05.04.2006 befristete Abschiebungshaft an.

Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner am 11.01.2006 eingelegten sofortigen Beschwerde. Zur Begründung führt er aus, es läge kein Haftgrund vor. Insbesondere

seien die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllt, da er zwar unerlaubt eingereist sei, seine Ausreisepflicht jedoch nicht auf der illegalen Einreise beruhe, sondern auf dem rechtskräftigem Ablehnungsbescheid des Bundesamts, wobei die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht durch Stellung des Asylfolgeantrags am 04.01.2006 entfallen sei, § 71 Abs. 5 Nr. 2 AsylVfG. Auch die übrigen Haftgründe lägen nicht vor. Anhaltspunkte für eine fehlende Ausreisebereitschaft bestünden nicht. Er sei im Dezember 2002 freiwillig ausgereist und habe sich dem Zugriff der Behörden zu keinem Zeitpunkt entzogen. Eine formale Abschiebung sei seinerzeit lediglich wegen der fehlenden finanziellen Mittel erforderlich gewesen.

Das Regierungspräsidium ist der Beschwerde entgegengetreten und hat mitgeteilt, dass eine Entscheidung über den Asylfolgeantrag noch nicht vorliege. Der Betroffene verweigere die Mitwirkung an der Beschaffung von Rückreisedokumenten. Entsprechende Maßnahmen zur Dokumentenbeschaffung im Wege der Vorführung des Betroffenen bei der georgischen Botschaft seien jedoch eingeleitet. Am 12.01.2006 habe sich der Betroffene gegenüber einem Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Karlsruhe geweigert, Passantragsformulare auszufüllen und habe mitgeteilt, er gehe nicht nach Georgien zurück, eher solle man ihm ein Seil geben, damit er sich erhängen könne.

II.

Die unbedenklich zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft liegen vor. Es besteht der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer in Haft zu nehmen, wenn er aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Dies ist der Fall.

1. Der Betroffene ist gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig, da seine Einreise in das Bundesgebiet ohne den hierzu nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel unerlaubt war, § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Der Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet steht grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt, § 4 AufenthG. Der Betroffene verfügte bei seiner Einreise nicht über einen

Aufenthaltstitel. Als georgischer Staatsangehöriger war der Betroffene nicht etwa für einen Kurzaufenthalt von der Visumspflicht befreit, § 15 AufenthVO i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 539/2001, Art. 1 Anhang I. Die Aufenthaltsgestattung, die er infolge seines Erstasylantrags erlangt hatte (§ 55 AsylVfG), ist seit der Rechtskraft des klagabweisenden Urteils gegen den Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 29.11.1999 erloschen, § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG.

Die Einreise des Betroffenen war im übrigen auch aufgrund seiner Abschiebung nach Georgien im Dezember 2002 unerlaubt, § 11 Abs. 1 AufenthG. Dass sich der Betroffene mit seiner Rückreise letztlich einverstanden zeigte und selbständig zum ihm bekannt gegebenen Abschiebungszeitpunkt nach Frankfurt am Main kam, ändert nichts daran, dass er im Sinne von § 11 Abs. 1 AufenthG abgeschoben wurde. Denn eine „freiwillige“ Ausreise im Gegensatz zu einer Abschiebung liegt in diesem Sinne nur vor, wenn die Reise vom Ausländer selbst organisiert und durchgeführt wird (Renner, Ausländerrecht 8. Aufl., Rn. 9 zu § 58 AufenthG). Dies war vorliegend auch nach dem Vorbringen des Betroffenen nicht der Fall.

2. Durch die Stellung des Asylfolgeantrags hat sich daran nichts geändert. Anders als die Stellung des Erstantrags hat der Folgeantrag keine Aufenthaltsgestattung zur Folge (Renner, § 71 AsylVfG Rn. 15).

Auch die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht wird entgegen der Ansicht des Betroffenen durch den Folgeantrag nicht beseitigt. Dass es in diesem Fall zum Vollzug der Abschiebung gemäß § 71 Abs. 5 AsylVfG einer erneuten Androhung derselben bedarf, steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Die spezialgesetzliche Regelung in § 71 Abs. 8 AsylVfG, nach der ein Folgeantrag der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegensteht, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, hat zur Folge, dass der Asylfolgeantragsteller ungeachtet des Asylfolgeantrags *im Hinblick auf die Anordnung von Abschiebungshaft* vollziehbar ausreisepflichtig bleibt. Daher kann trotz des vorübergehenden Vollstreckungshindernisses im Falle des Asylfolgeantrags der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vorliegen, solange nicht eine besondere Aufenthaltsberechtigung erteilt ist (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 22.01.2001 - 11 W 7/01 -; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.08.2001 - 11 Wx 58/01 -; Be-

schluss vom 13.09.2004 - 11 Wx 111/04 -; ständige Rechtsprechung der Kammer, z.B. Beschluss vom 14.02.2005 - 11 T 51/05 -; Beschluss vom 28.11.2005 - 11 T 491/05 -; a.A.: OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.03.2002 - 5 W 40/02 -, allerdings zu der - inzwischen überholten - Bestimmung in § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG a.F., nach der es zum Vollzug der Abschiebung nach Ablauf einer Zweijahresfrist einer neuen Abschiebungsandrohung oder -anordnung bedurfte).

Eine solche besondere Aufenthaltsberechtigung ist dem Betroffenen nicht erteilt. Über den Asylfolgeantrag ist noch nicht entschieden. Sollte ein weiteres Asylverfahren eingeleitet werden, führt dies unmittelbar zur Beendigung der Abschiebehaft (Renner, § 71 AsylVfG, Rn. 51).

Die vollziehbare Ausreisepflicht beruht - im Hinblick auf die Anordnung von Abschiebungshaft - nach Gesagtem auf der unerlaubten Einreise (BayObLG NVwZ-Beilage Nr. 5/1998, 55; ständige Rechtsprechung der Kammer, z.B. Beschluss vom 13.02.2003 - 11 T 49/03 -, vom 18.12.2003 - 11 T 521/03 -, vom 26.04.2004 - 11 T 160/04 - und vom 28.11.2005 - 11 T 491/05).

3. Der Betroffene hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will und deshalb gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG von der Anordnung der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ausnahmsweise abgesehen werden kann. Konkrete Umstände, aus denen sich ergibt, dass er trotz unerlaubter Einreise seiner Ausreisepflicht nachkommen will und somit die durch dieses Verhalten begründete Vermutung entkräftet wird, er werde sich der Abschiebung entziehen (OLG Zweibrücken, a.a.O.; Renner, § 62 AufenthG Rn. 15), hat der dafür darlegungspflichtige Betroffene (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 12.01.2004 - 11 Wx 2/C4 -) nicht dargelegt und ausreichend wahrscheinlich gemacht. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen (Erbs/Kohlhaas/Senge, Strafrechtliche Nebengesetze, 127. Erg.Lfg. Rn. 9 zur gleichlautenden Regelung in § 57 AuslG).

Die Tatsache, dass der Betroffene seinen Antrag persönlich bei der zuständigen Behörde gestellt hat, genügt zur erforderlichen Überzeugungsbildung nicht, denn um sein Asylbegehren überhaupt mit Aussicht auf Erfolg betreiben zu können,

bedarf es notwendiger Weise der persönlichen Mitwirkung des Antragstellers (vgl. insbesondere § 15 AsylVfG). Der Umstand, dass der Betroffene in der Vergangenheit bereits einmal insofern „freiwillig“ nach Georgien zurückgekehrt ist, als er letztlich ohne Anwendung von unmittelbarem Zwang die vom Regierungspräsidium organisierte und durchgeführte Flugreise antrat, belegt nicht, dass sich der Betroffene der nunmehr von der Ausländerbehörde betriebener überwachten Rückführung in sein Heimatland nicht entziehen werde. Hiergegen spricht insbesondere, dass der Betroffene gegenüber dem Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Karlsruhe angab, nicht nach Georgien zurückkehren zu wollen. Dass er bei seiner Anhörung vor dem Amtsgericht angab, er wolle auf keinen Fall in Haft genommen werden, lieber kehre er gleich morgen früh nach Georgien zurück, ist ebenfalls zur Glaubhaftmachung nicht ausreichend, da er in dieser Anhörung auch angab, in Georgien große Probleme zu haben und gehofft zu haben, in Deutschland bleiben zu können.

Ob dem Betroffenen ein Asylrecht oder jedenfalls im Hinblick auf die geltend gemachte Gefahr eines Hirnschlages oder Herzinfarktes ein vorläufiges Bleiberecht gebührt und ob die Ausländerbehörde in Kenntnis dieser Umstände seine Abschiebung nach Georgien zu Recht betreibt, haben nicht Haft- und Beschwerdegericht zu entscheiden. Diese Beurteilung bleibt vielmehr den Verwaltungsgerichten vorbehalten, denen, von dem hier nicht gegebenen Fall des nichtigen Verwaltungshandelns abgesehen, ausschließlich die Kontrolle der gesetzes- und verfassungskonformen Handhabung des Ausländerrechts durch die Ausländerbehörde und damit der Rechtsschutz gegen die Abschiebung obliegt. Dies gilt jedenfalls uneingeschränkt dann, wenn - wie hier - der Ausländerbehörde die Einwendungen des Betroffenen gegen die Zulässigkeit seiner Abschiebung bekannt sind.

4. Die angeordnete Abschiebungshaft ist auch unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden, da sie geeignet und erforderlich ist, zur Sicherstellung der Abschiebung des Betroffenen beizutragen. Die antragstellende Behörde betreibt die Abschiebung auch mit der gebotenen Beschleunigung. Das Regierungspräsidium hat mitgeteilt, dass Maßnahmen zur Beschaffung von Rückreisedokumenten ergriffen worden seien. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Betroffene bislang an der

Passbeschaffung nicht mitgewirkt hat, steht nicht fest, dass die Abschiebung nicht binnen der Drei-Monatsfrist des § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG durchgeführt werden kann.

Von einer erneuten Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren konnte abgesehen werden. Der Betroffene hat sich bei seiner Anhörung durch das Amtsgericht geäußert. Sein Verfahrensbevollmächtigter hat in der Beschwerde und mit einem weiteren Schriftsatz die Angriffe gegen die Haftanordnung dargelegt. Einwendungen gegen die angekündigte Entscheidung ohne weitere mündliche Anhörung wurden nicht geltend gemacht. Von einer erneuten Anhörung waren daher keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten (BGH FGPrax 1995, 168, 169; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.10.2003 - 11 Wx 103/03).

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf die gesetzlichen Kostenfolgen bei Erfolglosigkeit der Beschwerde nicht veranlasst. Da keine wertabhängigen Gebühren anfallen, erübrigt sich auch eine Wertfestsetzung.

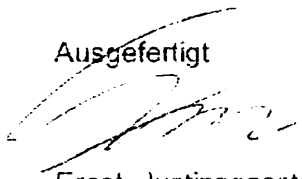
Da der Beschwerde kein Erfolg beschieden war, war auch das Prozesskostenhilfesuch des Betroffenen abzulehnen, §§ 14 FGG, 114 ZPO.

Tauscher
Vors. Richter am Landgericht

Dr. Wesche
Richter am Landgericht

Heidt
Richterin

Ausgefertigt


Ernst, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

